



Qualifikationsverfahren 2022
Berufe des kaufmännischen
Bildungszentrums Zug
Allgemeine Wegleitung



Kanton Zug

1. Persönliches Prüfungsaufgebot

Das persönliche Prüfungsaufgebot für die schulischen Abschlussprüfungen ist für alle Lernenden verbindlich. Für den betrieblichen Teil (Berufspraxis schriftlich und mündlich) wird ein separates Prüfungsaufgebot zugestellt.

2. Identitätskontrolle

Alle Lernende müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können. Andernfalls werden sie nicht zur Prüfung zugelassen. Bei den schriftlichen Prüfungen ist der Ausweis auf dem Arbeitsplatz aufzulegen. Bei mündlichen Prüfungen ist der Ausweis unaufgefordert dem Expertenteam vorzuweisen.

3. Vorgehen bei Krankheit, Unfall

Lernende, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung (siehe Ziffer 14) zu melden.

Bei Krankheit oder Unfall ist gleichentags ein Arzzeugnis einzuholen und innerhalb von drei Arbeitstagen einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung können nicht berücksichtigt werden. Die Lernenden haben sich vor Beginn der Prüfung zu entscheiden, ob sie diese ohne gesundheitliche Vorbehalte ablegen können.

4. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden nicht bewertet werden, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benützen, fremde Hilfe beanspruchen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Für Lernende, welche ohne entschuldbaren Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet. Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf ein schriftliches Gesuch hin eine kostenpflichtige Nachprüfung organisieren. Bei begründetem Nachweis des Nichtverschuldens ist die Kostenpflicht aufgehoben.

Lernende, welche erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen. Die Prüfung wird in diesem Fall nicht bewertet.

Die Prüfungsleitung entscheidet, ob nur die nicht bewerteten Prüfungen oder das gesamte Qualifikationsverfahren wiederholt werden. Prüfungen können frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

5. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

6. Prüfungen während des Militärdienstes

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Aufgebotes bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub zu stellen.

7. Beanstandungen zu den Prüfungen

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind der Prüfungsleitung unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall schriftlich mitzuteilen.

8. Nachteilsausgleich

Gesuche für einen Nachteilsausgleich (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung unter Beilage eines aktuellen Fachgutachtens beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

9. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Diese wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden ist oder bei bestandener Prüfung ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt.

10. Einsprachen

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

11. Einsatz von Hilfsmitteln

- Die erlaubten Hilfsmittel sind von den Lernenden selbst zu beschaffen und mitzubringen. **Deutsch- und Fremdsprachenwörterbücher** stehen in Papierform im Prüfungsraum zur Verfügung.
- Der Austausch von Hilfsmitteln unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät. Ein eigenes Ersatzgerät darf jedoch mitgebracht werden.
- Taschenrechner müssen nichtdruckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein. Taschenrechner dürfen zudem nur eine numerische Anzeige aufweisen.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwatches, Tablets sowie persönlichen Notebooks jeder Art ist untersagt, ausser sie sind im Prüfungsaufgebot explizit aufgeführt.
- Weitergehende Informationen für die zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsaufgebot aufgeführt.

12. Sperrmöglichkeit der Daten

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Name, Vorname, Wohnort sowie mit Name und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

13. Feier

Die Abschlussfeiern des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug finden am Freitag, **1. Juli 2022** im Casino in Zug statt. Der zeitliche Ablauf wird rechtzeitig auf www.kbz-zug.ch publiziert.

14. Wichtige Kontaktinformationen

Gesamtleitung Qualifikationsverfahren und Prüfungsleitung betrieblicher Teil:

Erich Rosenberg
T 041 728 51 67
erich.rosenberg@zg.ch

Prüfungssekretariat:

Monica Farati
T 041 728 51 62
monica.farati@zg.ch

Amt für Berufsbildung
Chamerstrasse 22
6301 Zug
T 041 728 51 50
berufsbildung@zg.ch

Prüfungsleitung schulischer Teil:

Matthias Stebler
T 041 728 57 60
matthias.stebler@zg.ch

Prüfungssekretariat:

Magali Cardinaux
T 041 728 57 80
magali.cardinaux@zg.ch

Kaufmännisches Bildungszentrum Zug
Aabachstrasse 7
6300 Zug
T 041 728 57 70
info.kbz@zg.ch

Zug, im Dezember 2021
Prüfungsleitung